

Gebührenordnung für die Nutzung von Feierhallen der Gemeinde Hohenzieritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-VS. 360), und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) beschließt die Gemeindevertretung Hohenzieritz in ihrer Sitzung am 30.10.2001 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von Feierhallen der Gemeinde:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Feierhalle und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebürensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Feierhalle oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.
- (2) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Feierhalle untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Gebürenhöhe

Benutzung der Feierhallen	40,00 €
Allgemeine Verwaltungsgebühr	20,00 €.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 4 nicht vorgesehen ist, setzt die Gemeinde das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenzieritz, den 30.10.2001

Maaß
Bürgermeister

